
Polizeigesetz (PolG) ¹

(Vom 22. März 2000)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1 Auftrag und Aufgaben**

¹ Die Kantonspolizei sorgt für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Sie trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.

² Die Kantonspolizei hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- b) sie nimmt die Aufgaben der Sicherheits-, der Verkehrs- sowie der gerichtlichen Polizei wahr, die sich aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergeben;
- c) sie leistet den Verwaltungs- und Justizstellen Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe gesetzlich vorgesehen ist;
- d) sie leistet der Bevölkerung Hilfe in Not.

§ 2 Zusammenarbeit

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie mit den Polizeiorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 2a ² Vereinfachter Informationsaustausch mit Schengen-Staaten

¹ Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen-Staaten zu Ermittlungszwecken richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG).³

² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle kantonalen Strafverfolgungsbehörden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

³ Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie tritt in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auf oder holt stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Justizbehörde ein.

§ 3 ⁴ Information der Öffentlichkeit

Soweit nicht schützenswerte übergeordnete Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, informiert die Kantonspolizei die Öffentlichkeit.

§ 4⁵ Bearbeitung von polizeilichen Daten

¹ Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen.

² Der Regierungsrat kann andern Polizeioorganen den direkten fallweisen Zugriff auf Datensammlungen der Kantonspolizei bewilligen. Er regelt in der Bewilligung namentlich den Verwendungszweck und die Zugriffsberechtigung. Der elektronische Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit dieses Gesetz, das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.

§ 4a⁶ Informationspflicht und Dateneinsicht

¹ Die betroffene Person ist über den Zweck der Datenbearbeitung und allfällige weitere Datenempfänger zu informieren. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
- b) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- c) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; oder
- d) die Behörde, bei welcher die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.

² Einer Person wird Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt und keine wichtigen öffentlichen oder besonders schützenswerten Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 4b⁷ Vernichtung von polizeilichen Daten

¹ Es werden vernichtet:

- a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;
- b) Daten, welche nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;
- c) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen;
- d) Aufzeichnungen der Gespräche mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 30 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, das der Vernichtung von Personendaten entgegensteht, werden diese von der Kantonspolizei gesperrt. Sie dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der ihrer Vernichtung entgegensteht.

§ 4c⁸ Austausch von Personendaten mit Schengen-Staaten

¹ Tauscht die Kantonspolizei mit anderen Schengen-Staaten Personendaten aus, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, kommen die direkt anwendbaren Bestimmungen des EU-Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhoben werden⁹, zur Anwendung.

² Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder an Private gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Rahmen der Schengener-Assoziierungsabkommen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch¹⁰ sowie über die polizeiliche Amtshilfe nach dem SlaG¹¹.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns**§ 5** Verhältnismässigkeit

¹ Die polizeilichen Handlungen müssen zur Wahrung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes geeignet und erforderlich sein. Sie sollen keine Nachteile zur Folge haben, die schwerer wiegen als der verfolgte Zweck.

² Unaufschiebbare polizeiliche Massnahmen können auch ohne anderweitige gesetzliche Grundlage getroffen werden, um ernste Störungen und Gefahren für die Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

§ 6 Störerprinzip

¹ Polizeiliche Handlungen richten sich gegen Personen, die selber oder durch ihre Sachen unmittelbar Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich sind, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt.

² Polizeiliche Handlungen können sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn ein Vorgehen gegen Personen nach Absatz 1 den Einsatz unverhältnismässiger Mittel bedingen oder unverhältnismässige Folgen nach sich ziehen würde.

§ 7 Subsidiarität

Die Kantonspolizei wird tätig, soweit nicht eine andere öffentliche oder private Stelle zuständig oder diese an der rechtzeitigen Vornahme einer dringenden Handlung zwingend verhindert ist.

§ 8 Dokumentationspflicht

Polizeiliches Handeln ist zu dokumentieren.

III. Zulässigkeit polizeilicher Massnahmen

§ 9 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihnen oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird, oder ob sie die Rechtsordnung verletzt haben.

² Angehaltene Person müssen auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

³ Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf die Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann und weitere Abklärungen notwendig sind, oder wenn sie im Verdacht steht, unrichtige Angaben zu machen.

⁴ Die angehaltene Person muss so bald als möglich über den Grund der Mitnahme auf die Polizeidienststelle informiert werden.

§ 9a ¹² Observation

¹ Die Kantonspolizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs offen oder verdeckt beobachten. Die Beobachtungen sind örtlich und zeitlich zu begrenzen.

² Sie kann dazu mit Überwachungsgeräten Übermittlungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton machen, wenn:

- a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder
- b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist.

³ Eine missbräuchliche Verwendung von Aufzeichnungen, die Personenidentifikationen zulassen, ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

§ 9b ¹³ Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen.

² Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).¹⁴

³ Die Überwachungsanordnung ist durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

⁴ Gegen die Überwachungsanordnung kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung durch die Kantonspolizei beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

§ 9c¹⁵ Vertrauliche Quellen

Zum Zweck der Informationsbeschaffung kann die Kantonspolizei unter Zusicherung der Vertraulichkeit von Informanten oder Vertrauenspersonen einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 9d¹⁶ Verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;
- b) die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

² Als verdeckte Vorermittler dürfen nur Polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

³ Der Einsatz eines verdeckten Vorermittelem bedarf der Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁷.

⁴ Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.

§ 10 Befragung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben vorladen und befragen und zu diesem Zweck auf die Polizeidienststelle mitnehmen.

² Der Regierungsrat regelt die Besonderheiten in einem Reglement.

§ 11 Ausschreibung

¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn

- a) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- b) der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht;
- c) ihr Verhalten den dringenden Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen oder Vergehen begehen oder bereite ein solches vor;
- d) sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat;
- e) sie vermisst wird.

² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfällt.

§ 12 Öffentliche Fahndung

Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist, wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte oder wenn sie eines schweren Verbrechens oder Vergehens verdächtig wird.

§ 13¹⁸ Zuführung Minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen

Die Kantonspolizei ist berechtigt, Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen Sorge oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, dem Elternteil, welcher die elterliche Sorge inne hat, oder der zuständigen Behörde zuzuführen.

§ 14¹⁹ Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

- a) die Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;
- b) das Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale;
- d) die Abnahme und Auswertung von Haar-, Speichelproben und Wangenschleimhautabstrichen;
- e) Messungen;
- f) Schrift- und Sprachproben.

²Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:

- a) wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;
- b) an Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität verurteilt worden sind, oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt worden ist;
- c) an Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig werden;
- d) an Personen, die sich in Auslieferungs-, Vorbereitungs-, Durchsetzungs- oder Ausschaffungshaft befinden, des Landes verwiesen sind oder gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot besteht;
- e) auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder des Amtes für Migration;
- f) wenn die Schweizerische Strafprozessordnung oder andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen.

³ Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese von Amtes wegen zu vernichten.

§ 15²⁰ Durchsuchung von Personen

¹Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder dritter Personen erforderlich erscheint;

- b) Gründe für polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;
- c) dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;
- d) dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist;
- e) sie sich erkennbar in einem Zustand befindet, welcher die Herrschaft über die eigene Person ausschliesst und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist;
- f) dies durch eine richterliche Behörde oder durch das Amt für Migration angeordnet worden ist.

² Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist.

³ Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.

§ 16 Durchsuchung von Sachen

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:

- a) sie sich in Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss § 15 durchsucht werden darf;
- b) der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist;
- d) dies zur Erfüllung ihres Präventionsauftrages angezeigt ist.

² Die Durchsuchung von Sachen wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter beigezogen werden. Ist Gefahr im Verzug, kann die Kantonspolizei die Durchsuchung unverzüglich, auch ohne Anwesenheit Dritter, vornehmen.

§ 17 ²¹ Polizeigewahrsam

¹ Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- a) sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden;
- b) sie wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die Sicherheit und Ordnung gefährden;
- c) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat erforderlich ist;
- d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.

³ Die Person darf nicht länger als notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden. Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, zu entlassen oder der Staatsanwaltschaft oder dem Amt für Migration zuzuführen.

⁴ Die in Gewahrsam genommene Person ist ohne Verzug über den Grund der Massnahme zu informieren und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Sie hat das Recht, eine Vertrauensperson in der Schweiz benachrichtigen zu lassen. Bei Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft wird der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Behörde verständigt.

§ 18 Fesselung

¹ Die Fesselung von Personen ist zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sie:

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen könnten;
- b) fliehen oder befreit werden könnten;
- c) sich töten oder schwer verletzen könnten.

² Bei Transporten ist die Fesselung aus Sicherheitsgründen erlaubt.

§ 19²² Wegweisung und Fernhaltung

Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;
- c) die Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, oder ein begründeter Verdacht auf eine solche Absicht besteht;
- d) die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen.

§ 19a²³ Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Bewilligungspflicht von Spielen der Klubs unterer Ligen und anderer Sportarten gemäss Art. 3a Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat).²⁴

² Die Kantonspolizei ist zuständig für:

- a) die Erteilung von Bewilligungen und weitere Anordnungen nach Art. 3a des Hooligan-Konkordats nach Anhörung der betroffenen Bezirke und Gemeinden;
- b) die Ermächtigung von privaten Sicherheitsunternehmen zu Durchsuchungen nach Art. 3b Abs. 2 des Hooligan-Konkordats;
- c) die Anordnung und den Vollzug von Massnahmen nach Art. 4 – 9 des Hooligan-Konkordats;
- d) die Weitergabe und Entgegennahme von Meldungen über Rayonverbote nach Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 2 des Hooligan-Konkordats;
- e) die weiteren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);²⁵
- f) den Antrag auf Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS.

³ Das Verfahren richtet sich vorbehältlich der Verfahrensbestimmungen von Art. 12 f. des Hooligan-Konkordats nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.²⁶ Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 4 des Hooligan-Konkordats beim Zwangsmassnahmengericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.

⁴ Die Kantonspolizei und die zuständigen Strafbehörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) ihre Anordnungen gemäss Art. 13 Abs. 3 des Hooligan-Konkordats. Die Strafbehörden bringen der Kantonspolizei ihre Strafentscheide zur Kenntnis.

§ 19b²⁷ Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Übt eine Person in einer bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, kann die Kantonspolizei umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.

² Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder zu dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet.

³ Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Mit deren Einverständnis übermittelt sie ihre Personalien an eine Beratungsstelle.

⁴ Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.

⁵ Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Massnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind.

⁶ Sind Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen, erstattet die Kantonspolizei der zuständigen Kinderschutzhilfe Meldung. Kommen ausländischerrechtliche oder fürsorgerische Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.

§ 20 Ausübung unmittelbaren Zwangs

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Sachen und Personen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

² Der Ausübung unmittelbaren Zwangs hat eine deutliche Androhung des Zwangs vorausgehen. Diese kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Abwehr der Gefahr oder der Zweck der Massnahme dadurch vereitelt würden.

§ 21 Schusswaffengebrauch

¹ Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe einsetzen, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, um das polizeiliche Ziel zu erreichen.

² Der Gebrauch der Schusswaffe ist gerechtfertigt:

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte oder Angehörige der Kantonspolizei;
- b) zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c) wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht sich zu entziehen versuchen;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.

³ Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.

⁴ In Fällen, in denen der Schusswaffengebrauch angezeigt ist, kann ein Warnschuss abgegeben werden, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg führte oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein als aussichtslos erscheinen lassen.

§ 22 Ordnungsdienst

Zur Erfüllung der Aufgaben im Ordnungsdienst kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel sowie unter Vorbehalt der Giftgesetzgebung Reizstoffe einsetzen.

IV. Einheitlichkeit der Polizei

§ 23 Grundsatz

¹ Der Kanton ist für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben besorgt und stellt die dafür nötigen Mittel bereit. Die Gemeinden und Bezirke unterhalten keine eigene Polizei.

² Die Gemeinden und Bezirke können polizeiliche Hilfskräfte anstellen und besolden. Diese werden von der Kantonspolizei ausgewählt, ausgebildet und eingesetzt.

V. Finanzielles

§ 24 Finanzierung

¹ Der Kanton finanziert die Kantonspolizei im Rahmen ihres Leistungsauftrages.

² Verlangen Gemeinden oder Bezirke zu ihren Gunsten besondere polizeiliche Dienstleistungen haben sie für die Kosten aufzukommen.

§ 25 Verwaltungsgebühren

¹ Für Einsätze der Polizei werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn dieser oder ein anderer Erlass es ausdrücklich vorsieht.

² Sie werden verlangt:

- a) von Veranstaltern kommerzieller Anlässe wie Ausstellungen, Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, die einen aufwendigen Ordnungs- oder Verkehrsdienst erforderlich machen;
- b) von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c) wenn gegen den Verursacher wegen einer strafbaren Handlung ermittelt wird.

³ Der Regierungsrat legt die Gebühren in einem Gebührentarif fest.

§ 26 Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter

¹ Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, wird der Schaden, den sie in Ausübung dieser Tätigkeiten erlitten haben, ersetzt.

² Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfange des geleisteten Schadenersatzes an den Kanton über.

³ Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Polizeioorgane zuwider gehandelt haben.

§ 27 Sonderaufwendungen

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin stellt Vorzeigegeld zur Verfügung, wenn dies für die Rettung von Menschenleben oder für besondere Ermittlungsformen notwendig ist.

VI. Organisation und Dienstrecht

§ 28 Organisation

¹ Die Kantonspolizei untersteht dem zuständigen Departement. Sie wird von einem Kommandanten oder einer Kommandantin geführt.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation in einem besonderen Erlass.

§ 29 Verweis

¹ Bei Arbeitspflichtverletzungen kann der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin einen Verweis aussprechen.

² Der Verweis erfolgt mündlich nach Abklärung des Sachverhaltes. Er ist zusammen mit der Stellungnahme des bzw. der betroffenen Angehörigen des Polizeikorps zu protokollieren.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 31 Aufhebung eines Erlasses

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Verordnung betreffend das Polizeikorps vom 1. März 1963²⁸ aufgehoben.

§ 32²⁹ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.³⁰

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 19-572 mit Änderungen vom 16. Oktober 2002 (Strafrechtspflegeerlasse, GS 20-296), vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse, GS 21-61h), vom 23. Mai 2007 (Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 21-153e), vom 28. Juni 2007 (GS 21-131) vom 17. März 2010 (GS 22-97), vom 14. September 2011 (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, GS 23-14i), vom 12. Dezember 2012 (Verordnung über den Feuerschutz, GS 23-61c), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 19. Oktober 2016 (KRB über den Beitritt zum geänderten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, GS 24-80a).

² Neu eingefügt am 17. März 2010.

³ BBl 2008 9061; Rahmenbeschluss 2006/960/JI des EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, berichtigt durch ABl. L 75 vom 15. März 2007).

⁴ Überschrift in der Fassung vom 17. März 2010.

⁵ Überschrift, Abs. 1 und 3 in der Fassung vom und Abs. 4 und 5 aufgehoben am 17. März 2010.

⁶ Neu eingefügt am 17. März 2010.

⁷ Neu eingefügt am 17. März 2010.

⁸ Neu eingefügt am 17. März 2010.

⁹ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des EU-Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350/60 vom 30. Dezember 2008).

¹⁰ SR 311.0.

¹¹ BBI 2008 9061.

¹² Fassung vom 17. März 2010, Abs. 3 neu eingefügt.

¹³ Abs. 3 und 4 neu eingefügt am 17. März 2010.

¹⁴ SR 780.1.

¹⁵ Neu eingefügt am 17. März 2010.

¹⁶ Neu eingefügt am 17. März 2010.

¹⁷ BBI 2007 6977.

¹⁸ Überschrift und Absatz in der Fassung vom 14. September 2011.

¹⁹ Abs. 1 Bst. a, d, e und f (neu) sowie Abs. 2 Bst. d bis f in der Fassung vom 17. März 2010.

²⁰ Abs. 1 Bst. f in der Fassung vom 17. März 2010.

²¹ Abs. 3 in der Fassung vom 17. März 2010; Abs. 4 in der Fassung vom 14. September 2011.

²² Bst. c und d (neu) in der Fassung vom 28. Juni 2007; Bst. b in der Fassung vom 12. Dezember 2012.

²³ Abs. 1 bis 4 in der Fassung vom 19. Oktober 2016.

²⁴ SRSZ 520.230.1.

²⁵ SR 120.

²⁶ SRSZ 234.110.

²⁷ Abs. 1 bis 5 in der Fassung vom 17. März 2010; Abs. 6 in der Fassung vom 14. September 2011.

²⁸ GS 14-720.

²⁹ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

³⁰ In Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Abl 2001 14); Änderungen vom 16. Oktober 2002 sind am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2059), vom 15. Februar 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2090), vom 23. Mai 2007 am 1. November 2008 (Abl 2008 2245), vom 28. Juni 2007 am 1. September 2007 (Abl 2007 1569), vom 17. März 2010 teilweise (§§ 2a, 3, 4 Abs. 1 und 3 – 5, 4a, 4b, 4c, 9a Abs. 1 – 3, 9c, 15 Abs. 1 Bst. f, 17 Abs. 4, 19a Abs. 1 – 2 und 4, 19b Abs. 1 – 3 und 5 – 6) am 1. Juni 2010 (Abl 2010 1139) sowie die restlichen Bestimmungen am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2291), vom 14. September 2011 am 1. Januar 2013 (Abl 2012 2962), vom 12. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 (Abl 2013 813), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 19. Oktober 2016 am 28. Dezember 2016 (Abl 2017 83) in Kraft getreten.